



# AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 4/2025

35. Jahrgang

14. März 2025

## Inhaltsverzeichnis

- 8 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der  
Stadtbibliothek Mettmann vom 10.12.2024  
(Ratsbeschluss vom 10.12.2024)

8

## **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

### **über die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Mettmann vom 10.12.2024. (Ratsbeschluss vom 10.12.2024)**

#### **§ 1**

#### **Aufgabe und Benutzerkreis**

Die Stadtbibliothek Mettmann ist eine kommunale Einrichtung der Stadt Mettmann. Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Medien und Gegenstände zur Information, Freizeitgestaltung sowie zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen.

Alle Einwohner bzw. Einwohnerinnen der Stadt haben grundsätzlich das Recht, die Stadtbibliothek unentgeltlich zu benutzen. Die Benutzung kann weiteren Personen gestattet werden. Zwischen der Stadtbibliothek und der Kundin bzw. dem Kunden besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Mit Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen wird die Benutzungsordnung anerkannt. Diese hängt im Eingangsbereich der Bibliothek aus.

#### **§ 2**

#### **Art der Benutzung**

Die Medien und Gegenstände aus den Bibliotheksbeständen können nach Hause ausgeliehen oder in der Bibliothek benutzt werden. Die Bibliotheksleitung kann die Zahl der auszuleihenden Medien und Gegenstände pro Kundin bzw. Kunde und/oder Mediengruppe beschränken. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

#### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag bekannt gegeben.

## § 4

### Entgelte

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Jahresentgelte erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Familientarif: für Familien mit beliebig vielen Ausweisen<br>für Personen eines gemeinsamen Haushaltes                            | 27,00 € |
| 2. Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahren   | 19,00 € |
| 3. Ehrenamtskartenbesitzer   | 11,00 € |
| 4. Mitglieder des Freundeskreises der Stadtbibliothek e.V.   | 11,00 € |
| 5. Schülerinnen bzw. Schüler ab 17 Jahren, Auszubildende, Studierende  | 6,00 €  |
| 6. Tagesausweis (einmalige Ausleihe)   | 3,00 €  |
| 7. Personen, die einen gültigen Mettmann Pass vorlegen,<br>sind vom Jahresentgelt befreit (dies gilt nicht bei Ersatz nach Verlust). |         |
| 8. Alle Schüler bzw. Schülerinnen bis 16 Jahre<br>sind vom Jahresentgelt befreit (dies gilt nicht bei Ersatz nach Verlust).          |         |

Die Ausleihe von Unterhaltungs-DVDs und Konsolenspielen kostet 1,50 € (je Exemplar und Leihperiode), fällig bei deren Rückgabe.

Das Jahresentgelt wird für ein Jahr ab dem Tag der Anmeldung erhoben. Nach Ablauf des Jahres wird bei der nächsten Ausleihe erneut das Entgelt für ein weiteres Jahr erhoben.

## § 5

### Anmeldung und Datenschutz DSGVO

Bei der Anmeldung ist der Personalausweis vorzulegen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr benötigen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters, der für ihn haftet wie ein Bürge. Die Kunden bzw. deren gesetzliche Vertretung verpflichten sich durch Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis zur Anerkennung der Benutzungsordnung. Wohnungswechsel und Änderung der Personalien sind der Stadtbibliothek mitzuteilen.

Die Stadtbibliothek erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten). Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit.b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vertraglicher Maßnahmen gestattet:

- Name
- Geburtsdatum
- Anschrift
- bei Minderjährigen auch Name und Anschrift der sorgeberechtigten Person
- Passwort (anonymisiert)

- Telefon-/Handynummer (bei Einwilligung)
- E-Mailadresse (bei Einwilligung)
- Bezeichnung der entliehenen Medien und Gegenstände

Die Kundin bzw. der Kunde hat im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über ihre gespeicherten Daten, den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung oder Löschung der Daten.

Die Bibliothek übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur dann, wenn dies im Rahmen der Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, z.B. an den Vollstreckungsdienst.

Jede Kundin bzw. jeder Kunde erhält bei seiner Anmeldung ein Informationsblatt zu den ihn betreffenden Datenverarbeitungen.

## § 6

### **Bibliotheksausweis**

Für die Ausleihe von Medien und Gegenständen ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe ist der Bibliotheksausweis vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für Folgen eines Missbrauchs haftet derjenige, auf dessen Name der Benutzerausweis ausgestellt ist bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

## § 7

### **Ausleihe**

Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien und Gegenstände an den Selbstverbuchungsstationen oder der Servicetheke ausgeliehen werden. Die elektronische Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis über die Aushändigung der Medien.

Vor der Ausleihe haben die Kundin bzw. der Kunde den Zustand und die Vollständigkeit der Medien und Gegenstände, die sie entleihen möchten, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien und Gegenstände als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt, die Kundin bzw. der Kunde haften für vorhandene Schäden.

Bei der Benutzung der Selbstverbuchungsstationen muss der Verbuchungsvorgang stets vollständig abgeschlossen und das Benutzerkonto geschlossen werden. Für Fremdverbuchungen auf einem nicht geschlossenen Benutzerkonto haften die Kundin bzw. der Kunde.

Die Rückgabe über die Außenrückgabe ist ein zusätzliches Angebot, für das die Bibliothek keine Haftung übernimmt. Erfolgt die Rückgabe der Medien/Gegenstände über die Außenrückgabe der

Bibliothek, geschieht dies auf eigenes Risiko der Kundin bzw. der Kunde. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe der Medien im ordnungsgemäßen Zustand obliegt der Kundin bzw. dem Kunden. Die Prüfung der zurückgegebenen Medien erfolgt erst am nächsten Öffnungstag.

Von anderen Kundinnen bzw. Kunden entlehene Medien und Gegenstände können gegen eine Gebühr von 1,00 € pro Stück vorbestellt werden.

Wissenschaftliche Literatur, die in der Stadtbibliothek nicht vorhanden ist, kann im auswärtigen Leihverkehr nach den Bestimmungen des „Leihverkehrs der Deutschen Bibliotheken“ und des „Regionalen Leihrings des Landes Nordrhein-Westfalen“ gegen eine Gebühr von 3 € und ggf. Auslagenersatz bestellt werden.

Die Weitergabe entlehener Medien und Gegenstände an Dritte und deren öffentliche Vorführung und kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien und Gegenstände jederzeit zurück zu fordern.

## § 8

### Leihfrist

Für Unterhaltungs-DVDs und Konsolenspiele beträgt die Leihfrist eine Woche, für alle anderen Medien und Gegenstände 3 Wochen. Die Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Antrag auf Verlängerung muss vor Ablauf der Frist erfolgen. Die Ausleihfristen einzelner Medienarten, die Möglichkeit der Verlängerung und der Vorbestellung kann bei Bedarf von der Bibliotheksleitung erweitert oder beschränkt werden.

Während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek kann die Leihfrist auch telefonisch oder per Mail verlängert werden.

Bei Online-Verlängerungen liegt das Risiko, ob dem Antrag auf Verlängerung stattgegeben wird, bei der Kundin bzw. dem Kunden. Für technische Fehler oder Bedienungsfehler übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

Wird die Leihfrist überschritten, so werden folgende Verzugsgebühren erhoben:

1. Woche: 0,50 € pro Buch, 1,00 € bei den übrigen Medien/ Gegenständen
2. Woche: 1,50 € pro Buch, 2,50 € bei den übrigen Medien/ Gegenständen
3. Woche: 2,50 € pro Buch, 5,00 € bei den übrigen Medien/ Gegenständen

Werden die Medien nach der 3. Mahnung nicht innerhalb von 3 Tagen zurückgegeben, so werden sie auf Kosten der Kundin bzw. dem Kunden abgeholt. Die Kosten richten sich nach der allgemeinen Gebührenordnung der Kreisstadt Mettmann. Die Kosten für schriftliche oder telefonische Benachrichtigungen werden von der Kundin bzw. dem Kunden getragen. Alle Medien und Gegenstände können aus besonderem Grund von der Stadtbibliothek jederzeit zurückgefordert werden.

## § 9

### Zugang zum Internet

Zugangsberechtigt sind alle Personen, die mit den am Internet-Café ausliegenden Nutzungsbedingungen einverstanden sind.

Die Nutzung ist zeitlich beschränkt. Der Abruf von Seiten mit Jugend gefährdenden und rechtswidrigem Inhalt sowie Bestellungen sind untersagt. Manipulation von Hard- und Software, sowie die Speicherung von Dateien ist nicht zulässig.

Haftung: Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über bereitgestellte Zugänge abgerufen werden.

Im Falle einer Verletzung des Urheberrechts beim Ausdrucken und Kopieren von Texten, Bildern und anderen Inhalten haften die jeweilige Kundin bzw. der Kunde.

## § 10

### Hausordnung

Dem Personal der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Das Rauchen und Essen ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Hunde (ausgenommen Führhunde für Blinde) dürfen nicht mit in das Gebäude gebracht werden. Fahrradfahren, Rollschuhlaufen usw. ist nicht erlaubt. Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände wird der Kundin bzw. dem Kunden der Stadtbibliothek Mettmann kein Schadenersatz geleistet.

Für Minderjährige sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitperson besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Bibliothek. Zur Sicherung ihrer Sachwerte ist die Bibliothek berechtigt, Kontrollmaßnahmen zu treffen.

## § 11

### Ausschluss von der Benutzung

Kundinnen bzw. Kunden können von der Benutzung ausgeschlossen werden bei:

- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Personals,
- groben Verstößen gegen diese Ordnung,
- wiederholter Überschreitung der Leihfristen,
- Beschädigung oder unbefugter Weitergabe der ausgeliehenen Medien und Bibliotheksausweise,
- störendem Verhalten in den Bibliotheksräumen.

## **§ 12**

### **Haftung**

Alle Medien und Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für Verlust oder Beschädigung von Medieneinheiten und Gegenständen haften die Kundin bzw. der Kunde.

Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien haben die Kundinnen und Kunden Ersatz zu leisten.

Als Ersatz gilt bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung zum Neuwert durch die Kundin bzw. den Kunden.

Verlust und Beschädigung von Medien und Gegenständen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Die Kundinnen bzw. die Kunden der Stadtbibliothek haften für selbstverschuldete Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.

Für die Wiederbeschaffung eines Mediums durch die Stadtbibliothek werden 10,00 EUR fällig.

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien und Gegenständen entstehen. Eine Gewährleistung der Stadtbibliothek, die sich auf die Funktionsfähigkeit der entliehenen Medien und Gegenstände bezieht, ist ausgeschlossen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 10.12.2024 unter dem Tagesordnungspunkt 18 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 07.03.2025

Die Bürgermeisterin

gez. Sandra Pietschmann